LANDRATSAMT
BODENSEEKREIS

Veterinäramt

Gesetzliche Regelungen für Geflügelhalter

Pflicht zur Führung eines Bestandsregisters

Im Falle eines Zugangs von Geflügel ist Name und Anschrift des Transportunternehmers und des bisherigen Tierhalters, Datum des Zugangs sowie Art des Geflügels anzugeben.

Im Falle eines Abgangs von Geflügel ist Name und Anschrift des Transportunternehmens und des künftigen Tierhalters, Datum des Abgangs sowie Art des Geflügels anzugeben.

Werden mehr als 100 Stück Geflügel gehalten, muss täglich die Anzahl der verendeten Tiere dokumentiert werden.

Werden mehr als 1.000 Stück Geflügel gehalten, muss zusätzlich täglich die Anzahl der gelegten Eier erfasst werden.

Fütterung und Tränkung

Geflügel, das nicht ausschließlich in Ställen gehalten wird, darf nur an Stellen gefüttert oder getränkt werden, die nicht zugänglich für Wildvögel sind.

Pflicht zur tierärztlichen Untersuchung

Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von

- mindestens 3 Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren auf oder
- mehr als 2 Prozent der Tiere bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren auf oder
- kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme

so ist der Tierhalter dazu verpflichtet, unverzüglich die Ursache durch einen Tierarzt feststellen zu lassen. Dabei soll besonders auch auf Geflügelpest untersucht werden.

Weitere Schutzmaßregeln für Betriebe mit mehr als 1.000 Stück Geflügel

- Ein- und Ausgänge müssen gegen unbefugtes Betreten gesichert werden.
- Betriebsfremde Personen dürfen nur mit Schutzkleidung die Ställe betreten.
- Nach jeder Ein- oder Ausstallung von Geflügel müssen die Ställe gereinigt und desinfiziert werden.
- Werden Gerätschaften von mehreren Betrieben genutzt, müssen diese vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden.
- Es muss eine Schadnagerbekämpfung durchgeführt werden, worüber Aufzeichnungen zu führen sind.
- Der Raum, der Behälter oder sonstige Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels muss bei Bedarf, mindestens aber einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden.